

GEMEINDE BARLEBEN

Friedhofssatzung

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Barleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Diese sind in der Anlage 1 benannt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Dies gilt auch für frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.

Bei einer Bestattung von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Neuen Friedhofes an der Bahnhofstraße und des Alten Friedhofes am Breiteweg. Sie umfassen das Gebiet der Ortschaft Barleben

- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs an der Barleber Straße. Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Ebendorf
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes an der Jersleber Chaussee. Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Meitzendorf

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, indem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf dem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirks ist statthaft, wenn die Belegung es zulässt, dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht oder die gewünschte Grabart nicht auf jedem Friedhof angeboten werden kann. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhöfen oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde sind durchgehend geöffnet.
- (2) Sofern die Gemeinde Öffnungszeiten für die Friedhöfe festgelegt hat, werden diese an den Eingängen bekannt gegeben.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringer im Rahmen des Friedhofszweckes.
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahme, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort zu entsorgen,
 - f) Wasser aus den Wasserstellen zu entnehmen um dieses für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen zu verwenden bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände zu vertragen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Haustiere mitzubringen, außer Blindenhunde,
 - j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken zu benutzen,
 - k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufzuhängen oder aufzustellen,
 - l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken zu fotografieren und zu filmen.

(4) Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer).

(2) Um die zu erbringenden Leistungen zeitlich und räumlich koordinieren zu können, eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 c, Nr. 3) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Gemeinde die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, mit der geplanten Dauer, Name/Anschrift des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers/Nutzungsberechtigten und den geplanten Arbeiten anzuzeigen.

(3) Für die Ausführung seiner Tätigkeit muss jeder Dienstleistungserbringer eine Haftpflichtversicherung nachweisen können.

(4) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzungen und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur Werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sind Öffnungszeiten nicht festgelegt, gilt als Ausführungszeitraum Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Erbringung von Dienstleistungen untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Gemeinde begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn dieser gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder Anordnungen des Gemeinde bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt."

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt, unter Beachtung Abs. 1 und im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut, Ort und Zeit der Bestattung fest.

Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen innerhalb von 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(3) Abweichend von den in § 7 genannten Zeiten für die Erbringung von Dienstleistungen auf den Friedhöfen gelten für die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen die Zeiten montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr. Darüber hinaus kann im Ausnahmefall und in Abstimmung mit der Gemeinde eine Verlegung auf den Samstag gestattet werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen nur möglich, sofern öffentliches Interesse vorliegt.

(4) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Träger zu Verfügung zu stellen.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus umweltfreundlichen Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung des zu Bestattenden soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,0 m lang, 0,7 m hoch, am Fuß 0,6 m und am Kopf 0,7 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die Luftdicht abgeschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gemeinde kann mit dem Ausheben und Verfüllen Dritte beauftragen oder diese Leistungen einzeln oder gesamt dem Dienstleister überlassen. Der die Grabung Durchführende hat hierbei zwingend die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft (VSG 4.7) zu beachten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und Grabmale vorher entfernen zu lassen.

(5) Sollte es beim Ausheben eines Grabes aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, dass Grabsteine und Einfassungen von benachbarten Grabstellen entfernt werden müssen, sind die betreffenden Grabstellen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach den anerkannten Regeln des Handwerks, herzustellen. Die Kosten dafür trägt der Bestattungspflichtige.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen und für alle Grabarten 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Liegt öffentliches Interesse vor, kann die Gemeinde Grabstellen verlegen und damit Umbettungen vornehmen lassen. Diese Umbettungen erfolgen grundsätzlich in Grabstellen gleicher Art.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen, die auf Wunsch der Verfügungsberechtigten veranlasst werden, bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken, nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf vollständige Auswahl aller nachfolgend aufgeführten Grabstättenarten auf jedem Friedhof der Gemeinde.

(3) Die Grabstätten werden nach Arten unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten: Erdreihengrab
Reihengrab für Muslime
Urnenreihengrab
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
- b) Wahlgrabstätten: Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten
5. Lebensjahr –
Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten
5. Lebensjahr –
Doppelerdwahlgrab
Urnenwahlgrab
Kolumbarium

(4) Die Gemeinde stellt die in Abs. 3 genannten Grabstättenarten unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Gesichtspunkte, des auf den Friedhöfen zur Verfügung stehenden Platzes und den örtlicher Gegebenheiten zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen. Bereits vorhandene Grüfte bleiben davon unberührt.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Särge oder Urnen die der Reihe nach belegt, und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzung der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf jeweils nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen sind zulässig.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird nach Ablauf der Ruhezeiten drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(4) Reihengräber für Muslime sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet. Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Gräber sind so ausgerichtet, dass die Verstorbenen mit Blickrichtung nach Mekka liegen. Muslimische müssen dort im Sarg beigesetzt werden. Rituelle Totenwaschungen und das Einwickeln des Leichnams sind in den Räumlichkeiten des Friedhofes nicht gestattet.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Särge und Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen, und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.

(2) Bei Erdwahlgräbern – ab dem vollendeten 5. Lebensjahr - wird in ein- und zweistellige Grabstätten unterschieden. Je Grabstelle können ein Sarg und bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit

erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird. Bei Erdwahlgräbern – bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – kann ein Sarg beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

(3) Bei Urnenwahlgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung anzumahnen.

(6) Vor jeder weiteren Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein eventueller Pflanzenbestand von der Grabstelle genommen wird, bevor die Gruftarbeiten beginnen. Für noch verbliebene Pflanzenbestände übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

(7) Die Notwendigkeit des Abbaus eines vorhandenen Grabmales oder einer baulichen Anlage vor einer Beerdigung oder Urnenbeisetzung wird von der Friedhofsverwaltung vorab entschieden. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Organisation des Abbaus und Wiederaufbaus.

§ 16 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Die Verleihung des Nutzungsrechts erfolgt mittels Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie ein Wohnungswechsel des Inhabers sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Des Weiteren hat er über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden und ist zur Umsetzung dieser auch verpflichtet.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht überlassen bzw. übertragen. Ist eine Übertragung erfolgt oder wegen anderer Lebensumstände (z. B. Krankheit oder Wohnortwechsel) beabsichtigt, ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den Überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 3 genannten Personen durch schriftlichen Vertrag übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.

(7) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Gemeinde über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.

(8) Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes besteht die Möglichkeit Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechtes einzuebnen, nicht jedoch vor dem Ende der gesetzlichen Mindestruhezeit. Die damit verbundene Unterhaltungsgebühr ist verpflichtend. Die Anzahl der verbleibenden Jahre sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in vollem Umfang für die Unterhaltung zu entrichten.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, in teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, die innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Rasenfläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist landschaftsgärtnerisch gestaltet.

(2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.

(3) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

(4) Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.

(5) Für die Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

(1) Die Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, die innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Rasenfläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist landschaftsgärtnerisch gestaltet.

(2) Die Grabanlagen sind mit mehreren Elementen ausgestattet, auf denen die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt sind. Die Beschriftung erfolgt ausschließlich durch einen von der Gemeinde autorisierten Steinmetzbetriebs. Hierbei werden Schriftart, Schriftgröße und Farbe durch die Gemeinde vorgegeben. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

(3) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

(4) Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.

(5) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

§ 19

Kolumbarien

(1) Kolumbarien sind Wahlgrabstätten in Form von Urnenkammern, die als geschlossene Wandfläche ausgebildet und in denen bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.

(2) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben.

(3) Die Verschlussplatten sind einheitlich zu gestalten.

(4) Ist das Nutzungsrecht erloschen, werden die Urnen von der Gemeinde in ein anonymes Urnenreihengrab beigesetzt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Gemeinde ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung, das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach ca. 6 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind. Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(3) Die Gemeinde kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften festlegen.

(4) Die Gemeinde kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche (Gestaltungsrichtlinien) vorschreiben.

§ 21

Größe der Grabstätten

(1) Einfassungen der Grabstätten sind nur aus Naturstein zulässig. Die Größe der Grabstätteneneinfassungen richtet sich nach den im Feld bereits mit Einfassungen hergerichteten Grabstätten. Sind keine Grabstätten im Feld vorhanden oder ein Vergleichswert aus sonstigen Gründen nicht zu übernehmen, gelten folgende Abmessungen der Außenmaße.

Grabart	Breite in m	Länge in m
Erdreihengrab	1,10	2,20
Erdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -	0,70	1,20
Erdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -	1,10	2,20
Doppelerdwahlgrab	2,25	2,30
Urnenreihengrab	0,80	0,60
Urnenwahlgrab	1,00	1,00

(2) Sockelumgebende Spritzschutzkanten sind je Seite nur bis 5 cm Breite zulässig.

(3) Die Höhe von Grabeinfassungen inkl. Sockel u. vorhandener Abdeckplatten ist auf 20 cm über Bodenniveau begrenzt.

(4) Die für die Gebührenberechnung zugrunde liegenden Werte ergeben sich aus der Größe der in Abs. 1 genannten Grabstättengröße zuzüglich der umgebenden bzw. anteiligen Abstandsflächen zwischen den Grabstätten.

§ 22

Grabmale

(1) Unbeschadet des § 20 müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (außer Findlinge), Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Findlinge dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Bestandteile, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff und Ölfarbenanstrich.

(3) Bei Grabmalen sind bis einschließlich Sockel folgende Höhen zulässig

Grabart	Höhe in m
Erdreihengrab	1,10
Erdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -	1,10
Erdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -	1,10
Doppelerdwahlgrab	1,20
Urnenreihengrab	0,75
Urnenwahlgrab	1,10

(4) Die Breite der Grabmäler soll höchstens zwei Drittel der Breite der Grabstätte (§ 21) betragen. Bei Stelen soll die Breite zur Höhe im Verhältnis 1 : 3 stehen.

(5) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Absätze 1 bis 4 hinausgehenden Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(6) Wurden bei der Ausführung und Auswahl der Grabmale die Absätze 1 bis 4 nicht berücksichtigt, setzt die Verwaltung eine angemessene Frist zur Veränderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Verlauf dieser Frist kann sie die Beseitigung auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchführen bzw. durch Dritte veranlassen.

§ 23

Zustimmungserfordernis für Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der

Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf und seiner Fundamente mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen und Nachweise verlangen, wenn dies aus Gründen der Standssicherheit erforderlich ist.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Gemeinde ist ermächtigt, Standssicherheitsprüfungen der Grabaufbauten durchzuführen bzw. Dritte mit diesen Arbeiten zu beauftragen.

(3) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die

Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(4) Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Absperrung, Umlegung des Grabmals u.ä.)

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht werden könnte.

§ 26 Entfernung und Einebnung

(1) Die Einebnung von Grabstellen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird grundsätzlich von der Gemeinde durchgeführt.

(2) Wird eine Grabstätte vorzeitig aufgegeben, muss dieses schriftlich beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

(3) Grabmale, Grabzubehör und sonstige bauliche Anlagen dürfen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit von dem Verfügungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(4) Falls die Abräumung mit der Gemeinde nicht vereinbart wurde, fallen Grabmale, Grabzubehör oder sonstige bauliche Anlagen nach drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

(5) Grabstätten, die auf Grund ihrer Ausstattung oder ihres Alters von besonderer Bedeutung für die Gestaltung des Friedhofes oder für die Bewahrung des kulturellen Erbes der Gemeinde sind, sind dauerhaft zu erhalten.

(6) Grabstätten gemäß Abs. 4 werden durch die Gemeinde erfasst. Die Erfassung und die daraus folgende Erhaltungspflicht obliegt dann der Gemeinde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung von Erd- und Urnengrabstätten ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen.

(5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen.

(6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen, außerhalb der Grabstätten, obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(8) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Unzulässig ist:

a) die Pflanzung von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, Ausläuferbildenden Gewächsen (außer Efeu)

b) die Errichtung von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

(9) Bereits vorhandene Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabfläche (Grabeinfassung) hinaus wachsen und eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse anordnen.

(10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(12) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(13) Bei der Gestaltung der Grabumrandung sind nur solche Gestaltungsformen oder Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich dem bereits bestehenden Grabfeld anpassen. Dabei ist die Verwendung von Splitt, Sand, das Verlegen von Platten und Folien sowie die Verwendung von sonstigen für einen Friedhof unüblichen Materialien nicht gestattet. Eine Gestaltung der Grabumrandung mit

Blumentöpfen oder anderen Gegenständen ist nicht zulässig. Die Gemeinde kann die Entfernung nicht zugelassener Materialien und Gestaltungsformen anordnen.

§ 28

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer Gestaltung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.

§ 29

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen nach § 25.

§ 30

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte bzw. sein Wohnsitz nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis über einen Zeitraum von einem Monat auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

(2) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so kann die Gemeinde

- a) Grabstätten abräumen und einebnen lassen
- b) bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.

(3) Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht.

VII. Trauerfeiern

§ 31

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofs oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(3) Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens drei Tage im Voraus zur Zustimmung bei der Gemeinde anzumelden.

(4) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier wird auf 45 Minuten begrenzt. Eine weitere Stunde dient der Vorbereitung sowie eine halbe Stunde dem Nachbereiten der Feierlichkeiten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- und Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, höhere Gewalt bzw. nicht sach- und satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Friedhofskataster

Es wird ein Verzeichnis der ausgegebenen Gräber, der beigesetzten Verstorbenen und der Verfügungsberechtigten geführt.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 6 Abs. 3

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der Dienstleistungserbringer befährt,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet.
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder außerhalb des Friedhofes angefallener Abfall auf dem Friedhof entsorgt,
- f) Wasser aus den Wasserstellen entnimmt und dieses für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen verwendet bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände verfrachtet,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen) Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- h) lärmt, spielt, isst, trinkt und lagert,
- i) Haustiere -außer Blindenhunde- mitbringt,
- j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken benutzt,
- k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen organisiert, durchführt oder mit daran teilnimmt, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Gelände, inbegriffen die Einfriedung, aufhängt oder aufstellt,
- l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und ohne Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken fotografiert und filmt.

3. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 5 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig ablagert bzw. reinigt.

4. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte, oder die nach Abs. 3 geforderten Nachweise nicht erbringt.

5. Grabmale entgegen § 25 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,

6. Grabmale und bauliche Anlage entgegen § 26 Abs. 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 7. Grabstätten entgegen § 30 Abs. 1 vernachlässigt.
 8. Entgegen § 31 Abs. 3 Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben vom 11.11.2008, mit der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2008 und der 2. Änderungssatzung vom 18.05.2010, außer Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Siegel

**Anlage 1 zu § 13 Abs. 4
zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Barleben vom**

Verzeichnis der Grabarten

Barleben

Alter Friedhof, Breiteweg:

Anonyme Urngemeinschaftsanlage
Urngemeinschaftsanlage mit Namensnennung
Kolumbarium

Neuer Friedhof, Breiteweg/Bahnhofstraße:

Erdreihengrab
Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –
Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr –
Doppelerdwahlgrab
Urnenwahlgrab

Ebendorf, Barleber Straße:

Erdreihengrab
Anonyme Urngemeinschaftsanlage
Urngemeinschaftsanlage mit Namensnennung
Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –
Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr –
Doppelerdwahlgrab
Urnenwahlgrab

Meitzendorf, Jersleber Chaussee:

Erdreihengrab
Reihengrab für Muslime
Urnenreihengrab
Anonyme Urngemeinschaftsanlage
Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –
Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr –
Doppelerdwahlgrab
Urnenwahlgrab